

BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/160/2021	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	04.11.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	18.11.2021
Verbandsgemeinderat	09.12.2021

Haushaltssatzung 2022

Beschlussbegründung:

Entsprechend § 100 Abs. 1 KVG LSA ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres
im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres
2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung),
3. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite
5. der Hebesätze für die Kreisumlage

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen
- notwendige Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 76 KVG LSA.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.

Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich.

Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Aufgrund der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss haben sich folgende Änderungen ergeben, welche eingearbeitet wurden:

Produkt- gruppe	Sachkonto	2022		Erläuterungen
		alter Ansatz	neuer Ansatz	
a) Ergebnishaushalt (analog Einzahlungen/ Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit)				
5.7.3	531600	32.800	0	Kein Zuschuss zukünftig an SMG
3.6.5	432100	105.000	115.000	Erhöhung Kita-Beitrag Ahlsdorf
3.6.5	432100	28.000	30.000	Erhöhung Kita-Beitrag Bornstedt
3.6.5	432100	20.000	25.000	Erhöhung Kita-Beitrag Blankenheim
3.6.5	545800	360.000	340.000	Verringerung Gemeindeanteil an Freie Träge Kita Helbra
		160.000	155.000	Verringerung Gemeindeanteil an Freie Träge Katholischer Kindergarten
		210.000	190.000	Verringerung Gemeindeanteil an Freie Träge Kita Hergisdorf
		200.000	180.000	Verringerung Gemeindeanteil an Freie Träge Kita Wimmelburg
		150.000	140.000	Verringerung Gemeindeanteil an Freie Träge Kita Benndorf
		130.000	105.000	Verringerung Gemeindeanteil an Freie Träge Kita Klostermansfeld
1.1.1	501200	273.100	253.100	Änderung Personalkosten Reinigungskraft
	502200	11.000	10.200	Änderung Personalkosten Reinigungskraft
	503200	54.700	50.700	Änderung Personalkosten Reinigungskraft
1.1.1	501200	84.200	78.800	Änderung Personalkosten Hausmeister
	502200	3.400	3.200	Änderung Personalkosten Hausmeister
	503200	17.100	15.800	Änderung Personalkosten Hausmeister
1.1.1	526102	10.000	12.000	Teilfinanzierung Studium
5.6.1	414000	0	90.000	Zuweisung Geothermie
5.6.1	414100	0	10.000	Zuweisung Geothermie
5.6.1	543100	0	100.000	Aufwendungen Geothermie



Im Haupt-, Finanz-Bau- und Vergabeausschuss wurde sich darüber verständigt, dass im Rahmen der Abwägung zur Verbandsgemeindeumlage der Finanzhaushalt am Ende des Jahres 2022 eine 0 aufweisen soll.

Entsprechend den vorgenannten Einarbeitungen in den Haushalt ergibt sich damit die Umlage in Höhe von 40,64 v.H.. Diese wurde zur besseren Übersichtlichkeit bereits in den Haushaltsdaten eingearbeitet. Ausdrücklich weist die Verwaltung darauf hin, dass die Festsetzung des Umlagesatzes aber Aufgabe des Verbandsgemeinderates ist und damit noch nicht im Beschluss eingearbeitet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt

- 1. Nach Abwägung zur Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsgemeindeumlage diese in Höhe von v.H. der Umlagegrundlagen zu bemessen und***
- 2. die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2022, einschließlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.***

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Haushaltssatzung/ Haushaltsplan 2022 mit Anlagen

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss